

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Frau Stange
im Erfurter Stadtrat
Frau Stange

DS 1196/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Entnahmeentgelt für oberflächennahe Rohstoffe und Kostenbeteiligung nach ThürStrG; nicht öff.

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich insgesamt wie folgt:

1. In welchem Umfang (welche Menge) wurden und werden nach Kenntnis des Oberbürgermeisters in welchen Gemarkungen der Stadt Erfurt oberflächen-nahe Rohstoffe durch welche Firmen abgebaut (bitte Einzelaufstellung für 2019 und 2020) und in welcher Höhe müssten die entnehmenden Firmen 2019 und 2020 für die entnommenen Rohstoffmengen an wen Entnahme- oder ähnliche Entgelte zahlen und wie werden diese berechnet?
2. In welcher Höhe müssten die entnehmenden Firmen 2019 und 2020 für die entnommenen Rohstoffmengen an wen Entnahme- oder ähnliche Entgelte zahlen, wie werden diese berechnet und mit welchen Ergebnissen wurde die Anwendung von §§ 16, 17 Thüringer Straßengesetz gegenüber den oberflächennahen Rohstoffe entnehmenden Firmen geprüft bzw. ist eine solche Prüfung geplant, wenn nein, weshalb nicht?
3. Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadt Erfurt von den entnehmenden Firmen für die entnommenen Rohstoffmengen ein Entnahmeentgelt in welcher Höhe erheben und welche diesbezüglichen Aktivitäten gab es seitens der Stadtverwaltung bzw. welche Aktivitäten sind geplant?

Für die Beantwortung der Anfrage wurde das zuständige Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz beteiligt. Folgende Informationen wurden für die Beantwortung (einschl. Anlagen 1-3) mitgeteilt:

Innerhalb des Gebiets der Stadt Erfurt bestehen folgende Tagebaue, die derzeit durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) als Bergbehörde beaufsichtigt werden:

Seite 1 von 3

<i>Tagebau</i>	<i>Unternehmen</i>	<i>Gemarkungen</i>
<i>Kies Mittelhausen/Elxleben</i>	<i>GK Geratal Kies und Beton GmbH & Co. KG</i>	<i>Mittelhausen, Kühnhausen</i>
<i>Tontagebau Gispersleben</i>	<i>Wienerberger GmbH</i>	<i>Mittelhausen, Stotternheim, Gispersleben-Viti, Erfurt-Nord</i>
<i>Kies Stotternheim</i>	<i>Wagner Kieswerke GmbH</i>	<i>Stotternheim</i>
<i>Kies Stotternheim</i>	<i>K+B Kies und Beton GmbH</i>	<i>Stotternheim</i>
<i>Kies Alperstedt/Süd</i>	<i>Kies- und Splittwerk Eurich GmbH / K+B Kies und Beton GmbH</i>	<i>Stotternheim</i>
<i>Kies Alperstedt/Süd II</i>	<i>K+B Kies und Beton GmbH</i>	<i>Stotternheim</i>
<i>Kies Erfurt/Nord</i>	<i>K+B Kies und Beton GmbH</i>	<i>Stotternheim, Schwerborn, Erfurt-Nord</i>
<i>Kies Nordstrand</i>	<i>Wagner Kieswerke GmbH</i>	<i>Erfurt-Nord</i>

Die Tagebaue Kies Alperstedt/Süd und Kies Mittelhausen/Elxleben umfassen auch Flächen außerhalb der Stadt Erfurt (die Abbaumenge und Förderabgabe wird ohne Berücksichtigung von Gemeindegrenzen ermittelt). Neben den genannten Betrieben bestehen auch Tagebaue, mit denen Bodenschätze abgebaut werden, die nicht dem Bergrecht unterliegen und die daher lediglich nach Baurecht, Immissionsschutzrecht oder Wasserrecht zugelassen wurden. Diese sind hier allerdings nicht im Einzelnen bekannt. Der Tagebau „Kies Nordstrand“, in dem bisher hauptsächlich Wiedernutzbarmachungsarbeiten betrieben werden, wird ggf. demnächst den benachbarten nach Wasserrecht zugelassenen Tagebau angegliedert.

In den genannten Tagebauen wurden 2019 ca. 869.246,0 t und 2020 ca. 1.078.416,0 t verwertbare Kiese und Kiessande gefördert. Eine Aufschlüsselung der Fördermengen auf die einzelnen Tagebaue erfolgt nicht, da die jährliche Abbaumenge ein Geschäftsgeheimnis darstellt. Entsprechend wird auch keine Angabe zum Ton gemacht, da sich dies nur auf einen Tagebau beziehen würde.

Auf gewonnene bergfreie Bodenschätze ist nach § 31 des Bundesberggesetzes (BBergG) eine Förderabgabe zu entrichten. Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen sind aufgrund von Sonderregelungen des Einigungsvertrages innerhalb von durch die damalige DDR oder in der Nachwendzeit verliehenen Bergbauberechtigungen bergfrei. Wobei von der damaligen DDR verliehene Bergwerkseigentume (als besondere Form der Bergbauberechtigung) von der Förderabgabe befreit sind. Außerhalb dieser Bergbauberechtigungen ist der Kies grundeigen i. S. d. § 3 Abs. 4 BBergG, wenn er einen bestimmten Quarzitzgehalt übersteigt - dann unterliegt er dem Bergrecht, es fällt aber keine Förderabgabe an. In allen anderen Fällen unterliegt der Kies nicht dem Bergrecht und es fällt auch keine Förderabgabe an. Diese Ausführungen gelten entsprechend auch für Ton, es sind lediglich für eine Einordnung nach § 3 Abs. 4 BBergG andere Eigenschaften gefordert.

Die Förderabgabe steht den Bundesländern, hier also dem Freistaat Thüringen, zu. Sie berechnet sich nach einem bestimmten Anteil am Wert der geförderten Bodenschätze. Bei Kiesen und Kiessanden beträgt der Satz für 2019 EUR 0,2840 je t und 2020 EUR 0,3000 je t; bei Ton 2019 EUR 1,19899 je m³ und 2020 EUR 1,26789 je m³. Die Thüringer Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe, sowie die Thüringer Förderabgabesätze nach Rohstoffen für 2019 und 2020 sind angehängt. Die von den Unternehmen jeweils konkret gezahlten Beträge unterliegen dem Steuergeheimnis und werden daher nicht angegeben. Soweit die vom Abbau betroffenen Grundstücke nicht im Eigentum des Bergbautreibenden stehen, wird der Bergbautreibende zumeist ein Entgelt für die Inanspruchnahme des Grundstücks zahlen. Bei nicht-bergfreien Bodenschätzen kann dieses Entgelt auch deren Wert berücksichtigen, nicht aber bei bergfreien Bodenschätzen, da diese nicht vom Grundstückseigentum umfasst sind. Derartige zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen Bergbautreibenden und Grundstückseigentümer werden dem TLUBN jedoch regelmäßig nicht zur Kenntnis gegeben.

Die Ausführung des Thüringer Straßengesetzes fällt nicht in die Zuständigkeit des TLUBN. Insofern kann ich Ihnen dazu keine Auskunft geben.

Zu den im Sachverhalt erwähnte Beseitigung von übermäßigen Verunreinigungen kann ergänzend auf die Regelungen im Thüringer Straßengesetz sowie auch der Straßenverkehrsordnung hingewiesen werden. Nach diesen ist der Verursacher verpflichtet, Verschmutzungen,

die über das übliche Maß hinausgehen, umgehend eigenständig zu beseitigen. Sofern das Tiefbau- und Verkehrsamt – im Rahmen der Kontrolltätigkeit oder aber durch externe Hinweise – feststellt, dass dies nicht erfolgt, kann das Tiefbau- und Verkehrsamt entsprechende Maßnahmen ergreifen (Einleitung von OWI-Verfahren, Verhängung von Bußgeld). Dies betrifft jegliche Verschmutzung sowie auch jegliche Verursacher.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlagen